

# HAUSORDNUNG

## FÜR DAS STAATSARCHIV LANDSHUT

Diese Hausordnung gilt für das Anwesen Schlachthofstraße 10 des Staatsarchivs Landshut (im Nachfolgenden „Dienstgebäude“ genannt).

Die Benützung des im Staatsarchiv Landshut verwahrten Archivguts regelt die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung - ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl S. 6), zuletzt geändert d. VO v. 06.07.2001 (GVBl S. 371). Ergänzend gilt eine Lesesaal-Ordnung.

Der Amtsvorstand des Staatsarchivs Landshut übt das Hausrecht für die von ihm verwalteten Gebäudeteile aus. Er kann andere Bedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Die nachfolgende Hausordnung regelt einige Verhaltensweisen im Gebäude und auf den Außenanlagen des Dienstgebäudes. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Wer dagegen oder gegen die Benützungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann befristet oder auf Dauer von der Benützung ausgeschlossen werden. Die Nichtbeachtung von Weisungen bzw. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

### **1. Aufenthalt im Dienstgebäude**

Der Aufenthalt im Dienstgebäude ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet.

### **2. Verhalten im Dienstgebäude**

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden und der Dienstbetrieb nicht gestört wird.

Archivalien, Bücher und andere Medien sowie Einrichtungen und Gebäude des Staatsarchivs Landshut dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Die Lesesaal-Ordnung ist zu beachten.

### **3. Haftung**

Benutzerinnen und Benutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden an Gebäuden, Mobiliar oder Archivgut.

### **4. Garderobe und Schließfächer**

Überbekleidung, Taschen (auch Handtaschen und Taschen für elektronische Geräte), Rucksäcke etc. sind vor Betretung des Repertorienzimmers und des Lesesaals in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Garderobenschränke sind täglich beim Verlassen des Gebäudes zu leeren. Das Staatsarchiv Landshut haftet nicht für das Eigentum von Benutzerinnen oder Benutzern.

### **5. Speisen, Getränke, Rauchen**

Essen und Trinken sind ausschließlich im Bereich der vorhandenen Sitzgruppen auf den Fluren oder in den entsprechend ausgewiesenen Räumlichkeiten sowie an den Sitzgruppen im Hof gestattet. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Lesesaal und das Repertorienzimmer ist nicht erlaubt. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

### **6. Verwendung von elektronischen Eingabegeräten und Mobiltelefonen**

Elektronische Eingabegeräte (Notebooks, Laptops, iPads, Tablets etc.) können an den Arbeitsplätzen im Lesesaal und im Repertorienzimmer mitgeführt werden. Mobiltelefone dürfen dort nur in ei-

nem lautlosen Betriebszustand genutzt werden. Das Telefonieren ist im Lesesaal und im Repertorienzimmer nicht gestattet. Die Mitnahme sonstiger technischer Geräte muss durch das Staatsarchiv Landshut besonders genehmigt werden.  
Im Dienstgebäude ist BayernWLAN verfügbar.

## **7. Filmen und Fotografieren**

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Für fotografische Aufnahmen aus Archivalien bestehen besondere Regelungen.

## **8. Verhalten im Lesesaal und im Repertorienzimmer**

Im Lesesaal und im Repertorienzimmer muss im allseitigen Interesse größtmögliche Ruhe gewahrt werden. Insbesondere sind lautes Sprechen und jegliches Lärm verursachende Verhalten zu unterlassen. Die Reservierung von Arbeitsplätzen ist nicht gestattet.

## **9. Informationsmaterialien Dritter**

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Amtsleitung und nur an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt werden.

## **10. Fundsachen**

Fundsachen sind an der Pforte oder im Lesesaal abzugeben. Mit nicht abgeholten Fundsachen und allen aus geräumten Garderobeschränken entnommenen Gegenständen wird gemäß den Regelungen des BGB (§ 978ff.) verfahren.

## **11. Kontrollen und Ausweispflicht**

Das Staatsarchiv Landshut ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Archivpersonal durchzuführen. Dies gilt insbesondere für mitgeführte Taschen und Gegenstände. Auf Aufforderung des Archivpersonals haben sich die Benutzerinnen und Benutzer mit Hilfe gültiger Dokumente auszuweisen.

## **12. Mitbringen von Tieren**

Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blinden- und Führhunden nicht gestattet.

## **13. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe**

Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über die Pforte bzw. die Anmeldung des Staatsarchivs Landshut alarmiert werden. Im Alarmfall (Sirene) ist das Gebäude sofort zu verlassen. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

## **14. Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern**

Die Zufahrt zu den Benutzerparkplätzen erfolgt über Schlachthofstraße oder Franz-Seiff-Straße (jeweils an der Schranke läuten). Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den gekennzeichneten Stellplätzen gestattet.

Diese Hausordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Dr. Paringer, Archividirektor